



St. Galler Anwaltsverband
SGAV

Das «mandat» ist unter
www.sgav.ch
als E-Book verfügbar.

mandat

Nr. 1 / April 2018

Die Klientenschrift des St. Galler Anwaltsverbandes SGAV

RECHT & PRIVAT



3

Wann brauchen Kinder einen
Anwalt/eine Anwältin?

Bauen und Versiche-
rungen. Was muss der
Bauherr beachten?

7



11

Familienrecht im
Wandel der Zeit

RECHT & UNTERNEHMUNG



14

Vorsicht bei Verdachts-
kündigungen!

Steuervorlage 17 – ein
neuer Anlauf zur Unter-
nehmenssteuerreform?!

16

RECHT-ECK

Fehlende zivilrechtliche
Sanktionsmöglichkeit
beim Wegbringen von
Kleinkindern

19

Fast ein Jahr im Amt –
ein erstes Résumé

Gegen Ende Mai geht mein erstes Jahr als Präsident des St. Galler Anwaltsverbandes zu Ende – Zeit für ein erstes kurzes Innehalten, um etwas Ordnung in die normalerweise recht gut im Arbeitsalltag «versteckten» Aufgaben zu bringen und sich zu überlegen, was in welche Richtung weitergehen soll.

Die Digitalisierung. Sie ist derzeit in aller Munde und beschäftigt nicht nur unsere Klienten, sondern auch die Anwaltschaft. Sie wird einerseits als Schreckgespenst verteufelt, andererseits als Allheilmittel gepriesen – die Wahrheit dürfte wie so oft irgendwo dazwischen liegen. Vor dem Hintergrund der alten Regel, dass die kurzfristigen Auswirkungen sogenannt disruptiver Veränderungen eher über- und die langfristigen Auswirkungen dafür unterschätzt werden, sollten wir alle uns heute nicht allzu sehr ins Boxhorn jagen lassen, gleichzeitig aber die Visionen der Digitalisierer ernst nehmen und alle Entwicklungen sorgsam verfolgen – es ist einfacher mit zu machen, als hinterher zu rennen.

Der Berufsstand, die Regulierung. Affären wie die um die Panama- oder Paradise-Papers setzen nach dem Bankgeheimnis nun auch zunehmend das Anwaltsgeheimnis unter Druck. Letzteres hält derzeit noch stand – die Informationen, die Sie Ihrem Anwalt anvertrauen, sind bei diesem nach wie vor sicher. Wir setzen uns dafür ein, dass dies so bleibt, auch wenn uns das an ganz anderer Stelle, nämlich beim Honorarinkasso, immer wieder an sich nur wenig nachvollziehbare Hindernisse in den Weg legt.

Die Honorarordnung. Sie ist schon seit einiger Zeit in Revision, wobei es hier – dies kann nicht genug betont werden – nicht darum geht, dass die Anwälte mehr verdienen wollen (denn sie werden ja in der Regel von ihren Klienten bezahlt), sondern dass die von den Gerichten an die Klienten zugesprochenen Parteientschädigungen die wirklichen Anwaltskosten besser

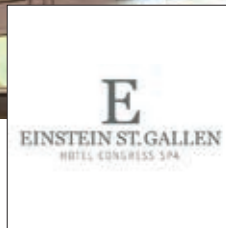
EDITORIAL

Dr. Michael Nonn
Rechtsanwalt und öffent-
licher Notar St. Gallen
Präsident des St. Galler
Anwaltsverbandes



zu decken vermögen. Es bleibt eine harte Diskussion, aber wir bleiben dran.

Wenn ich mir für meine Amtsdauer etwas wünschen dürfte, dann wäre es ein von differenziertem Denken (nicht von plakativen, fixen Regeln – die können Maschinen besser anwenden als Menschen!) geprägter Rechtsstaat, in welchem sich die verschiedenen Akteure ohne Klischeedenken ihrer Positionen und der damit verbundenen Verantwortung bewusst sind und in gegenseitigem Respekt dafür sorgen, dass der Zugang zu diesem Rechtsstaat allen Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen offen steht. Nicht, dass dem überhaupt nicht so wäre – Entwicklungs- und Verbesserungsbedarf ist aber dennoch erkennbar und sollte angegangen werden. In diesem Sinne freue ich mich auf die kommenden Herausforderungen und auf zahlreiche inspirierende Begegnungen mit Rechtssuchenden, Berufskollegen und Behördenmitgliedern! ■



Erfolgreich tagen. Kulinarisch geniessen. Erholsam schlafen.

Im Einstein St. Gallen **S**

mit Einstein Congress, Einstein Gourmet, Bistro St. Gallen, Einstein Bar und Davidoff Cigar Lounge

Es freuen sich auf Sie
Michael Vogt, General Manager & das E.Team

Einstein St. Gallen | Hotel Congress Spa
Berneggstrasse 2 | 9000 St. Gallen, Schweiz
+41 71 227 55 55 | hotel@einstein.ch | www.einstein.ch



Veston|Gilet|Mantel|Hosen|Sneakers...
OFFICINA36.com
Hemden...CARPASUS.com
Tasche...RUBIROSA.com



NEWMAN & PAUL

MIT BESTIMMTHEIT
ANDERS.

Conceptstore for Man
Schützengasse 6
9000 St. Gallen
mrnewman.ch

Europaproduziert.
Nachhaltige Produktionen.
Exklusive Brands.
Hochwertige Männermode,
die es sonst nirgendwo in
St. Gallen zu kaufen gibt.
Einladendes Ambiente,
unaufdringliche Beratung,
faire Preise.





Wann brauchen Kinder einen Anwalt/eine Anwältin?

Auch Kinder sind von Verfahren und Entscheiden der Justiz betroffen. Die Umsetzung einer kinderfreundlichen Justiz gehört zu den Schwerpunkten der Strategie für Kinderrechte 2016–2021 des Europarates. Wann brauchen Kinder eine eigene Vertretung und was sind deren Aufgaben?

Kinder als Betroffene

Elias wird von der Schule ausgeschlossen. Lara von ihrem Vater geschlagen und sexuell ausgebeutet. Die Eltern von Anna und Leon trennen sich. Emma und Luca haben seit Jahren keinen Kontakt mehr mit ihrem Vater und wollen den Namen der Mutter annehmen. Sofia wird von der Kinderschutzbehörde bei einer Pflegefamilie platziert, obwohl sie bei der Mutter bleiben will. Der 11-jährige Leandro wird vom 13-jährigen Jonas zusammengeschlagen und erleidet verschiedene Verletzungen. In solchen Situationen sind Kinder und Jugendliche von Gerichts- und Verwaltungsver-

fahren direkt betroffen. Wann kommt ein Kinderanwalt oder eine Kinderanwältin ins Spiel, wann ein Beistand oder eine Kindesvertretung? Und was können diese für Kinder und Jugendliche tun?

Beistand, Kindesvertretung, Kinderanwalt....?

Wird Lara von ihrem Vater misshandelt und missbraucht und wird gegen den Vater ein Strafverfahren eröffnet, so kann der Vater in diesem Strafverfahren nicht als gesetzlicher Vertreter von Lara auftreten, da eine Interessenkollision besteht. Leben die Eltern zusammen, kann auch bei der Mutter von Lara

ein Interessenkonflikt vorliegen, da sie sowohl zu Lara als auch zum Vater von Lara in enger persönlicher Beziehung steht. Dann hat die Kinderschutzbehörde für die Vertretung von Lara eine *Vertretungsbeistandschaft* zu errichten, die anstelle der Eltern die Entscheidungen für und mit Lara im betreffenden Strafverfahren trifft. Wenn der Vertretungsbeistand/die Vertretungsbeiständin (oftmals ein Berufsbeistand/eine Berufsbeiständin) selber über keine juristischen Kenntnisse verfügt und solche notwendig erscheinen, wird er oder sie einen *Anwalt/eine Anwältin für das Kind* beiziehen. Dabei hat der Anwalt/die Anwältin in diesem Strafverfahren nur die Interes-

sen des Kindes als Opfer zu vertreten.

Das Gesetz kennt verschiedene Arten von Beistandschaften. Ein Vertretungsbeistand soll die verbeiständete Person in der betreffenden Angelegenheit vertreten, bei Kindern also anstelle der Eltern. Etwas anderes sind Besuchs- und Erziehungsbeistandschaften, die oft bei familiären Konflikten in Trennungs- und Scheidungssituationen angeordnet werden. Dort bleibt die Vertretung des Kindes bei den Inhabern der elterlichen Sorge. Beistände haben dann eine unterstützende und vermittelnde Funktion. Ein Besuchsbeistand wird eingesetzt, wenn das Kontaktrecht zwischen getrennt lebenden Eltern Schwierigkeiten bereitet. Ein Erziehungsbeistand soll demgegenüber ganz allgemein den Eltern mit Rat und Tat zur Seite stehen und sie beispielsweise auch in schulischen Belangen unterstützen.

Es geht auch ohne

Im Scheidungsverfahren der Eltern von Anna (7 J.) und Leon (9. J.) lädt die Richterin beide Kinder zu einem Gespräch ein. Sie erkundigt sich, wie es Anna

und Leon in der neuen Situation geht, welche Ängste, Bedürfnisse und Wünsche sie haben. Die Eltern einigen sich in der Folge zusammen mit der Richterin auf eine Regelung der neuen Wohnsituation, der Kinderbetreuung, der Ferien etc., und sie versuchen gemeinsam, für Anna und Leon die bestmögliche Lösung zu finden. Anna und Leons Eltern sprechen regelmässig miteinander, auch nachdem sie getrennt wohnen. Anna und Leon benötigen im Scheidungsverfahren keine Kindesvertretung – ihre Anliegen und Bedürfnisse werden gehört und bei den Entscheidungen über Kinderbelange berücksichtigt. Nicht immer sind sich die Eltern in einer Scheidung darüber ei-

nig, was das Beste für ihre Kinder ist. Manchmal können sich die Eltern über das Sorgerecht, die Obhut und den Kontakt zu den Kindern nicht einigen. Die emotionale Belastung bei einem Beziehungskonflikt und im Zuge einer Trennung ist gross. Emotionale Verletzungen, Zukunfts- und Existenzängste, das Auseinanderbrechen des Familienverbunds, psychische Erkrankungen und viele andere Aspekte können dazu führen, dass die Eltern zeitweise nicht oder nur beschränkt in der Lage sind, die Bedürfnisse ihrer Kinder zu erkennen und diese zu berücksichtigen. Es kommt auch vor, dass die Werte und Vorstellungen der Eltern derart verschieden sind, dass kein gemeinsamer Nenner mehr gefunden werden kann.

Nicht immer ist offensichtlich, welche Lösung dem Kindeswohl am besten entspricht. In solchen Fällen kann der Richter/die Richterin eine *Kindesvertretung* anordnen und als Beistand oder Beistandin eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person einsetzen. Das kann, muss aber nicht, ein Anwalt/eine Anwältin sein. Die Kindesvertretung kann dann – gleichberechtigt wie die Eltern – im Scheidungsverfahren Anträge stellen und sich für die betroffenen Kinder zu Fragen der elterlichen Sorge, der Obhut und des persönlichen Verkehrs und auch zu allfälligen Kindesschutzmassnahmen äussern. So gelten in familienrechtlichen Verfahren für alle Betroffenen, Eltern wie Kinder, gleich lange Spiesse. Den Begriff «Kinderanwalt» kennt das Gesetz nicht, weshalb stets im Einzelfall zu prüfen ist, was damit gemeint ist. Hier wird der Begriff allgemein für Anwälte verwendet, die mit der Wahrung der Interessen von Kindern beauftragt wurden.

Wer setzt Anwälte für ein Kind ein?

Als gesetzliche Vertreter können die Eltern für ein von einem Justizverfahren betroffenes

Kind einen Anwalt/eine Anwältin beauftragen. So können beispielsweise die Eltern von Jonas einen Anwalt für seine Verteidigung im Jugendstrafverfahren mandatieren und die Eltern von Elias eine Anwältin im Rechtsstreit gegen die Schule. Dabei handelt es sich um eine *vertragliche Mandatierung* des Anwalts. Das Recht, für das minderjährige Kind Entscheide zu treffen, verbleibt grundsätzlich bei den Eltern. Wenn die Eltern über Kinderbelange streiten, sei es in einem Scheidungsverfahren vor Gericht oder in einem Verfahren vor der Kindesschutzbehörde (KESB), so wird bei entsprechender Notwendigkeit eine Kindesvertretung vom Gericht oder von der KESB angeordnet und eingesetzt. Dann liegt eine *Kindesvertretung in Form einer Vertretungsbeistandschaft* im Sinne von Art. 314a^{bis} ZGB vor. In diesem Fall können die Eltern dem Kindesvertreter/der Kindesvertreterin keine Instruktionen geben. Kinderanwälte, die für die Interessenwahrung eines Kindes eingesetzt werden, sind, unabhängig davon, ob dies durch die Kindseltern erfolgte oder durch ein Gericht oder eine Behörde, stets nur den Interessen des Kindes verpflichtet.

Kann ein Kind selber einen Anwalt beauftragen?

Die vertragliche Mandatierung eines Anwalts/einer Anwältin setzt grundsätzlich Prozessfähigkeit und damit Handlungsfähigkeit voraus, d.h. die Urteilsfähigkeit und die Volljährigkeit einer Person. Vor Erreichung des 18. Altersjahres benötigen Kinder und Jugendliche daher grundsätzlich die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Urteilsfähige minderjährige Kinder können jedoch im Zusammenhang mit höchstpersönlichen Rechten im Sinne von Art. 19c ZGB auch selber vertraglich einen Anwalt/eine Anwältin mandatieren. Unter die höchstpersönlichen Rechte im Sinne

Kinderanwälte sind, unabhängig davon, ob sie durch die Kindseltern oder durch ein Gericht oder eine Behörde eingesetzt wurden, stets nur den Interessen des Kindes verpflichtet.

nen gemeinsam, für Anna und Leon die bestmögliche Lösung zu finden. Anna und Leons Eltern sprechen regelmässig miteinander, auch nachdem sie getrennt wohnen. Anna und Leon benötigen im Scheidungsverfahren keine Kindesvertretung – ihre Anliegen und Bedürfnisse werden gehört und bei den Entscheidungen über Kinderbelange berücksichtigt. Nicht immer sind sich die Eltern in einer Scheidung darüber ei-

von Art. 19c ZGB fallen u.a. die körperliche Integrität, die Ehre, familiäre Beziehungen, Religionsfreiheit, also z.B. Entscheidungen im Zusammenhang mit medizinischen Massnahmen wie etwa eine Operation oder ein Behandlungsabbruch. Vermögensrechtliche Interessen fallen hingegen grundsätzlich nicht darunter.

Soweit der Gesetzgeber die Kindesvertretung ausdrücklich geregelt hat, wie z.B. bei Sorgerechts- und Obhutstreitigkeiten oder Kindesschutzmassnahmen mit Art. 314a^{bis} ZGB und Art. 299 ZPO, ist eine vertragliche Vertretung eines Kindes anstelle oder neben der gesetzlichen Kindesvertretung gemäss Bundesgericht nur im Ausnahmefall möglich.

Was sind die Aufgaben eines Kinderanwalts/einer Kinderanwältin?

Kinder haben eigene Rechte, und Kinderanwälte ver helfen den Kindern, ihre Rechte durchzusetzen. Sie sind darum besorgt, dass Kinder angemessen am Verfahren teilnehmen können, sie reichen für die Kinder Anträge und Stellungnahmen ein, treten an Gerichtsverhandlungen als Fürsprecher der Kinder auf und ziehen nötigenfalls Entscheide an die nächste Instanz weiter.

Eine Kindesvertretung wird eingesetzt, wenn es um Sorge- und Kontaktrechtsstreitigkeiten oder um Kindesschutzmassnahmen geht und sichergestellt werden muss, dass die Interessen der Kinder in solchen familienrechtlichen Streitigkeiten unabhängig von den Interessen der Eltern wahrgenommen und vertreten werden. Kindesvertreter unterstützen Kinder und Jugendliche dabei, sich alters- und entwicklungsgemäss eine eigene Meinung zu einem Sachverhalt zu bilden. Aufgabe der Kindesvertretung ist es, den Eltern, dem Gericht oder der Behörde den Willen und die Bedürfnisse des Kindes mitzuteilen und dafür einzustehen.

Kindesvertreter sorgen dafür, dass Kinder altersgerecht am Verfahren partizipieren können. Sie informieren und beraten Kinder und Jugendliche und stehen diesen auch für Fragen rund um das Verfahren zur Verfügung, indem sie ihnen die einzelnen Verfahrensschritte und Entscheide von Gerichten und Behörden erklären. Während eine persönliche Anhörung der Kinder durch das Gericht oder die Behörde in der Regel nur ein Mal im Verfahren erfolgt, bringt eine Kindesvertretung während des ganzen Verfahrens die Sicht des Kindes ein und kann so auch auf Veränderungen der Situation reagieren.

Anders ist die Situation, wenn ein Anwalt von den Eltern für die Interessenwahrung des Kindes mandatiert wird in Fällen, bei denen die Eltern das gleiche Interesse haben wie das Kind, z.B. wenn ein Kind von einer Drittperson geschädigt wird und gegen diese Straf- und Zivilklage einreicht, oder wenn Elias und seine Eltern gegen den Ausschluss von Elias aus der Schule kämpfen. In solchen Fällen unterscheidet sich die Aufgabe des Anwalts als Interessenvertreter eines Kindes nicht erheblich von der Tätigkeit eines Anwalts von erwachsenen Personen.

Kinderanwälte haben auch die Aufgabe, sich für ein rechtsstaatlich korrektes Verfahren einzusetzen und unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Verfahren, von denen Kinder betroffen sind, kommt eine hohe Dringlichkeit zu. Kinderanwälte haben die Interessen des Kindes in der betreffenden Angelegenheit umfassend zu wahren. Dazu gehört beispielsweise auch der Schutz der Privatsphäre des Kindes und seiner persönlichen Daten.

Kindeswohl und Kindeswille

Massstab für Entscheidungen in Kinderbelangen ist das «Kindeswohl», man könnte auch sagen: Was das Beste für das Kind ist. Fast alle Eltern wollen



Dr. Nicole Zürcher Fausch
Rechtsanwältin
St. Gallen

nur das Beste für ihre Kinder. Soweit sind sich selbst in Konfliktsituationen meist alle einig. Hingegen gehen die Meinungen, was das Beste für ein Kind ist, in strittigen Verfahren oft weit auseinander. Häufig ist es schwierig, zu beurteilen, ab wann z.B. eine alleinerziehende und psychisch erkrankte Mutter nicht mehr in der Lage ist, ihr Kind angemessen zu betreuen, sodass eine Fremdplatzierung erfolgen muss. Vor einer Fremdplatzierung muss geprüft werden, ob und mit welchen unterstützenden Hilfenleistungen eine mit dem Kindeswohl verträgliche Situation geschaffen und aufrechterhalten werden kann. Auch die Frage, ob der Kindeswille dem wahren Willen des Kindes entspricht, und ob er unbeeinflusst und in Kenntnis der relevanten Informationen gebildet werden konnte. Auch mit der Einsetzung einer Kindesvertretung bleibt die Schwierigkeit bestehen, dass im Einzelfall und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände ausgelegt werden muss, welche Entscheidungen und Handlungsweisen dem Kindeswohl am besten entsprechen. Der Vorteil einer eigenen Vertretung des Kindes ist aber, dass diese

Wer die Gerichtskosten zu bezahlen hat, darüber entscheidet am Schluss des Verfahrens das Gericht.

von den Interessen der Eltern unabhängig ist und sich ganz auf das konzentriert, was das Kind braucht. Wenn die Eltern streiten, befinden sich die Kinder oft in einem Loyalitätskonflikt, weil sie beide Eltern gern haben. Kinder wollen geliebt werden und wünschen sich Harmonie. Kinder in einem Loyalitätskonflikt sagen nicht selten jedem Elternteil das, was dieser gerne hören möchte. Dann braucht es eine Person, die dem Kind unabhängig von den Eltern zuhört und es unterstützt, seine eigene Meinung zu bilden und zu äussern.

Kindgerechte Justiz

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf eine kindgerechte Justiz. Zu den Prinzipien einer kindgerechten Justiz gehören Partizipation, Kindeswohl, Würde, Schutz vor Diskriminierung und rechtsstaatliche Grundsät-

ze. Kinderanwälte können dazu beitragen, diese umzusetzen.

Wer soll das bezahlen?

Setzt die Kindesschutzbehörde oder das Gericht eine Kindesvertretung ein, so gehören die Kosten zu den Gerichtskosten. Wer die Gerichtskosten zu bezahlen hat, entscheidet am Schluss des Verfahrens das Gericht. Grundsätzlich werden die Gerichtskosten in Zivilprozessen nach dem Ausgang des Verfahrens, d.h. nach Ob- und Unterliegen verteilt. In familienrechtlichen Verfahren kann das Gericht davon abweichen. Oft werden die Kosten familienrechtlicher Verfahren in der ersten Instanz den Eltern je hälftig auferlegt.

Mandatieren Eltern einen Anwalt/eine Anwältin für die Interessenvertretung ihres Kindes, so haben sie für die Kosten des Kinderanwalts/der Kinder-

anwältin aufzukommen. Zur Unterhaltspflicht der Eltern gehört auch der Rechtsschutz für die Kinder, weshalb die Eltern für Prozesskosten eines minderjährigen Kindes aufzukommen haben.

Sind Eltern finanziell nicht in der Lage, Gerichts- und Anwaltskosten zu bezahlen, so kann der Kinderanwalt/die Kinderanwältin für das Kind ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen. Die unentgeltliche Rechtspflege wird bewilligt, wenn die Eltern nicht über die erforderlichen Mittel verfügen und die Rechtsbehörden nicht aussichtslos erscheinen. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst auch die Bestellung eines Anwalts/einer Anwältin für das Kind, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist. ■

Was Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt alles für Sie beurkunden kann...

St.Galler Anwältinnen und Anwälte sind, sofern sie im Register der Notare eingetragen sind, ermächtigt, als Urkundsperson öffentliche Beurkundungen und Beglau-

bigungen sowohl im nationalen als auch internationalen Verhältnis vorzunehmen. Was von Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt alles beurkundet und beglaubigt

werden kann und was für Vorteile damit für Sie verbunden sind, erfahren Sie von der Geschäftsstelle des St.Galler Anwaltsverbandes.



Bauen und Versicherungen. Was muss der Bauherr beachten?

Bei vielen Neu- und Umbauten zeigen sich nach der Fertigstellung gewisse Mängel. Zudem kommt es beim Bauen immer wieder zu Schäden. Manche Mängel und Schäden sind nicht gravierend und lassen sich schnell beheben. Andere sind schwerwiegender. Viele Risiken lassen sich jedoch versichern. Was es dabei zu beachten gilt, soll Ihnen nachfolgend aufgezeigt werden.

Welche Risiken können Sie als Bauherr selbst versichern?

Zur selbständigen Absicherung bieten die Versicherer dem Bauherrn sogenannte Bauversicherungen an. Diese umfassen regelmässig einerseits eine sogenannte Bauwesenversicherung, andererseits eine Bauherrenhaftpflichtversicherung. Der Abschluss einer solchen Bauversicherung ist dem Bauherrn sehr zu empfehlen.

Bauwesenversicherung

Wenn ein Bauunfall, d.h. ein plötzliches Ereignis, zu einem Schaden an Bauleistungen führt, ist dieser durch die Bauwesenversicherung jedenfalls dann versichert, wenn kein Baubeteiligter für den Schaden verantwortlich

ist (also ein Aussenstehender oder gar niemand haftbar ist). Wenn ein Baubeteiligter dafür haftet (wegen Ausführungs-, Planungs- oder Bauleitungsfehlern), besteht Versicherungsdeckung in der Bauwesenversicherung insoweit, als der verantwortliche Baubeteiligte für den Schadenersatzanspruch nicht haftpflichtversichert ist. Wenn ein haftpflichtiger Baubeteiligter eine Haftpflichtversicherung hat, die für den Schaden einzustehen hat, besteht über die Bauwesenversicherung eigentlich keine Deckung. Damit aber der Bauherr in einem solchen Fall nicht auf die Entschädigung warten muss, bis über die Person des Haftpflichtigen und den Umfang seiner Schadenersatzpflicht Klarheit herrscht (welche Klärung sich erfahrungsgemäss

länger hinziehen kann), versprechen die Bauwesenversicherer regelmässig, den Schadenersatz zu «bevorschussen» und ihn nach Klärung der Haftung von der Haftpflichtversicherung des verantwortlichen Baubeteiligten zurückzuverlangen. Es lohnt sich allerdings, die Bedingungen für die Bevorschussung in den Vertragsbedingungen genau zu studieren, bevor man eine Bauversicherung abschliesst.

Bauherrenhaftpflichtversicherung

Die Bauherrenhaftpflichtversicherung ist die Haftpflichtversicherung des Bauherrn. Der Bauherr ist zwar regelmässig nicht selbst an den Bauarbeiten beteiligt, sodass ihn meistens kein Verschulden an einem Schaden trifft. Wenn aber infolge

der Bauarbeiten das benachbarte Grundstück beschädigt wird, haftet der Bauherr dafür unter Umständen unabhängig von einem eigenen Verschulden

Aus Sicht des geschädigten Bauherrn kann aufgrund der Solvenz der Versicherungen deshalb ein Interesse daran bestehen, dem Architekten oder Bauingenieur ein Mitverschulden an einem Baumangel nachzuweisen.

(Art. 679 ZGB). Ein klassischer Fall einer solchen Grundeigentumsüberschreitung liegt z.B. vor, wenn der Baugrubenabschluss auf dem Baugrundstück instabil ist und sich bewegt oder gar einstürzt und dadurch das Erdreich auf dem Grundstück des Nachbarn in Bewegung gerät und absinkt. Wenn infolge einer solchen Setzung

das Haus des Nachbarn kippt, können erhebliche Risschäden entstehen. Der derart geschädigte Nachbar wird den Schaden regelmässig vom Bauherrn ersetzt verlangen, da er ihm dafür eben kein Verschulden nachweisen muss. Mit einer Bauherrenhaftpflichtversicherung ist der Bauherr gegen solche Ansprüche geschützt. Es ist dann Sache des Bauherrenhaftpflichtversicherers, die Ansprüche des Nachbarn zu prüfen und einen ihm bezahlten Schadenersatz

von einem allenfalls verantwortlichen Bauunternehmer oder Planer zurückzuverlangen.

Welche Risiken können die übrigen Baubeteiligten versichern?

Auch die übrigen Baubeteiligten, also insbesondere die Unternehmer sowie die Planer und Bauleiter (regelmässig Bauingenieure und Architekten), verfügen regelmässig über eine Haftpflichtversicherung, die bestimmte Schadenersatzansprüche gegen sie abdeckt.

Betriebshaftpflichtversicherung

Die Betriebshaftpflichtversicherung ist die Haftpflichtversicherung der Unternehmer. Sie bietet regelmässig Schutz vor

Ansprüchen aus Personen- und Sachschäden. Ein solcher Sachschaden liegt vor, wenn der Unternehmer Bauleistungen oder andere Dinge beschädigt oder zerstört, die er nicht selbst erstellt hat. Dagegen besteht kein Versicherungsschutz für die Nachbesserung eines mangelhaften Werkes des Unternehmers (sogenanntes Unternehmerrisiko). Entsteht infolge eines Mangels allerdings ein Schaden an einer anderen Sache, sind Haftpflichtansprüche daraus grundsätzlich wieder versichert.

Ausserdem verfügen viele Unternehmer zusätzlich zur Deckung für Ansprüche aus Sach- und Personenschäden über gewisse Spezialdeckungen. So besteht oft ein gewisser Versicherungsschutz für Ansprüche aus sogenannten Sachschäden infolge Ermittlung und Behebung von Mängeln und Schäden. Solche Ansprüche können sich daraus ergeben, dass für die Ermittlung und Behebung von – durch den betreffenden Unternehmer zu verantwortenden – Mängeln oder Schäden eines Bauwerks Bauleistungen anderer Unternehmer zerstört werden müssen.

Berufshaftpflichtversicherung

Die Berufshaftpflichtversicherung der Architekten, Bauingenieure und ähnlicher Berufe geht regelmässig weiter als die Betriebshaftpflichtversicherung der Unternehmer. Zusätzlich zur Deckung für Ansprüche aus Sach- und Personenschäden verfügen die genannten Berufe regelmässig über einen Versicherungsschutz für Ansprüche aus Baumängeln. Die richtige Vertragserfüllung im Sinne einer mangelfreien Planung bzw. einer genügenden Bauleitung ist zwar auch beim Architekten oder Bauleiter nicht versichert. Wenn infolge der mangelhaften Planung oder der ungenügenden Bauleitung aber ein Mangel am Bauwerk entsteht, verfügt der Architekt oder Bauingenieur auch für Schadenersatzansprüche aus der Beseitigung dieses Baumangels über Versicherungsschutz. Wenn sowohl eine Unsorgfalt des Architekten oder Bauingenieurs als auch eine unsorgfältige

Arbeit des Unternehmers zu einem Mangel eines Bauwerks führen, besteht also für Ansprüche aus der Beseitigung ein und desselben Baumangels gegen den Unternehmer kein Versicherungsschutz (Unternehmerrisiko), gegen den planenden oder bauleitenden Architekten dagegen schon (Baumangeldeckung). Aus Sicht des geschädigten Bauherrn kann aufgrund der Solvenz der Versicherungen deshalb ein Interesse daran bestehen, dem Architekten oder Bauingenieur ein Mitverschulden an einem Baumangel nachzuweisen. Ein solches Mitverschulden genügt im Übrigen grundsätzlich dafür, dass der Architekt oder Bauingenieur sogenannt solidarisch für den ganzen Schaden haftet und es ihm überlassen bleibt, den Haftungsanteil des Unternehmers von diesem zurückzuverlangen. Zudem besteht in der Berufshaftpflichtversicherung oft noch ein gewisser Versicherungsschutz für Ansprüche aus weiteren Vermögensschäden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass für viele typische Vermögensschäden (wie aus der Nichteinhaltung von Kostenvoranschlägen, aus ungenügender Kontrolle von Bauabrechnungen und aus der Nichteinhaltung von Fristen) der Versicherungsschutz in den Versicherungsbedingungen regelmässig wieder ausgeschlossen wird.

Wahrung der Ansprüche

Auch wenn für Ansprüche aus einem Schaden grundsätzlich Versicherungsschutz besteht, leisten die Haftpflichtversicherungen nur dann Schadenersatz an den Geschädigten, wenn eine versicherte Person haftpflichtig ist. Das heisst nicht nur, dass dem Haftpflichtigen nachgewiesen werden muss, durch eine Sorgfaltspflichtverletzung (soweit keine verschuldensunabhängige Haftungsgrundlage besteht) einen Schaden verursacht zu haben. Der geschädigte Bauherr muss zudem verhindern, dass seine Schadenersatzansprüche verwirken oder verjähren. Wenn der Bauherr gegenüber einem Unternehmer Gewährleistungsansprüche aus einem

Mangel erheben will, muss er den Mangel rechtzeitig rügen. Wenn die Rügeobliegenheit nicht vertraglich (z.B. durch die Vereinbarung eines SIA-Normvertrags) gelockert ist, muss der geschädigte Bauherr einen erst nach der Abnahme des Werkes zutage getretenen Mangel gemäss der Rechtsprechung spätestens innert Wochenfrist rügen, d.h. dem Unternehmer erklären, dass und wieso sein Werk mangelhaft sei und dass er ihn dafür haftbar mache. Wenn der Bauherr die Rüge eines Mangels unterlässt oder verspätet erklärt, verliert er sämtliche Gewährleistungsansprüche aus diesem Mangel. Das gilt nach der höchststrichterlichen Rechtsprechung sogar für Mängel von Plänen, zu deren Erstellung sich ein Architekt oder Bauingenieur verpflichtet hat. Wenn die Rügeobliegenheit nicht vertraglich gelockert worden ist (z.B. durch die Vereinbarung eines SIA-Normvertrags), ist also auch gegenüber dem Planer eine Rüge auszusprechen, sobald eine mangelhafte Planung festgestellt wird. Ansonsten besteht das Risiko, dass der Planer auch für die Kosten der Beseitigung von Baumängeln infolge der mangelhaften Planung nicht mehr haftet. Keine Rüge ist dagegen erforderlich, wenn sich der Geschädigte auf eine ausservertragliche Haftpflicht beruft. Eine solche Haftung besteht aber grundsätzlich nur für Sach- und Personenschäden, dagegen nicht für Mängel eines Werkes. Ausserdem gilt für Ansprüche aus Werkmängeln eine besondere Verjährungsfrist. Diese beträgt bei unbeweglichen Werken fünf Jahre seit Ablieferung des mangelhaften Werkes, und zwar sowohl gegenüber dem Unternehmer als auch gegenüber dem Architekten oder dem Ingenieur, die zur Erstellung des Werkes Dienste geleistet haben. Wenn ein Mangel an einem Bauwerk erst längere Zeit nach dessen Fertigstellung zutage tritt, tut der Bauherr also nicht nur gut daran, den Mangel sofort zu rügen, sondern auch rechtzeitig verjährungsunterbrechende Massnahmen zu treffen. Dabei ist zu beachten, dass die

Verjährungsfrist für Ansprüche aus Werkmängeln an die Ablieferung des jeweiligen Gewerkes anknüpft und nicht etwa an die Fertigstellung der ganzen Baute (es sei denn, ein General- oder Totalunternehmer hatte sich zur Erstellung der ganzen Baute verpflichtet). Ausservertragliche Schadenersatzansprüche verjähren bereits innert eines Jahres seit Kenntnis von Schaden und Schädiger (spätestens aber innert zehn Jahren seit der Schädigung). Vor allem bei umfangreicheren Mängeln kann es für den Bauherrn empfehlenswert sein, zur Wahrung der Rechte rechtzeitig einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Baugarantien – oder: Wie Sie sich zusätzlich absichern können

Solange der Bauherr noch nicht den ganzen Werklohn bezahlt hat, gibt ihm dessen teilweiser Rückbehalt ein gewisses Druckmittel in die Hand, um den Unternehmer zur Nachbesserung von Mängeln zu bewegen. Wenn nach der Ablieferung des Werkes der letzte Werklohnrückbehalt bezahlt worden ist, steht dieses Druckmittel jedoch nicht mehr zur Verfügung. Stattdessen kann für Ansprüche aus nachträglich zutage tretenden Mängeln eine sogenannte Werkgarantie vereinbart werden. Ebenfalls zu den Baugarantien zählt die sogenannte Erfüllungsgarantie. Diese stellt weitergehend die richtige Erfüllung des Werkvertrags sicher und bietet schon während der Erfüllung des Werkvertrags, also während der Bauarbeiten, eine gewisse Sicherheit für die Ansprüche des Bauherrn. Das ist vor allem bei einem Konkurs des Unternehmers während der Bautätigkeit wichtig. Die Baugarantien ergeben entweder in Form einer abstrakten Garantie oder einer Solidarbürgschaft. Bei einer abstrakten Garantie muss der Garant, regelmässig eine Bank oder eine Versicherungsgesellschaft, die Garantiesumme auszahlen, wenn die Garantie rechtzeitig so abgerufen wird, wie in der Garantiekunde vorgeschrieben ist.



lic. iur. Harald Jenni
Rechtsanwalt
St. Gallen

Wenn die abstrakte Garantie nicht frist- und formgerecht in Anspruch genommen wird, kann die Bank oder Versicherung die Auszahlung verweigern. Einreden und Einwendungen aus dem Werkvertragsverhältnis zwischen Bauherrn und Unternehmer kann der Garant dagegen grundsätzlich nicht erheben. Die abstrakte Garantie ist demnach eine starke Waffe in der Hand des Bauherrn. Werkgarantien ergeben meistens in Form einer Solidarbürgschaft. Der wichtigste Unterschied zur abstrakten Garantie liegt darin begründet, dass der Bürge gegenüber dem Bauherrn grundsätzlich alle Einreden und Einwendungen erheben kann, welche auch der Unternehmer selbst gegen die sichergestellte Forderung erheben könnte. Sind also die Ansprüche gegen den Unternehmer bereits verwirkt oder verjährt, haftet grundsätzlich auch der Bürge nicht mehr. Im Unterschied

zur sogenannten einfachen Bürgschaft reicht es für die Zahlungspflicht des Solidarbürgen aus, dass der säumige Hauptschuldner erfolglos gemahnt oder seine Zahlungsunfähigkeit offensichtlich ist. Der Konkurs des Hauptschuldners ist für die Leistungspflicht des Solidarbürgen dagegen nicht nötig. Bei beiden Garantieförmungen ist dem Bauherrn im Übrigen zu empfehlen, den Wortlaut der Garantie genau zu prüfen und zu hinterfragen, bevor er die Sicherheit akzeptiert. ■

**Die abstrakte Garantie
ist demnach eine starke
Waffe in der Hand des
Bauherrn.**



PP Autotreff. Professionell. Persönlich.



Ihr offizieller VW- und Audi-Partner

PP Autotreff AG
Arbonerstrasse 14 / 19
9300 Wittenbach SG
Telefon +41 71 292 32 00
www.ppautotreff.ch



Volkswagen



Nutzfahrzeuge

göttepromotions

unterstützt Sie im Büroalltag und schafft Freiraum

Wer nimmt Ihre Anrufe entgegen?
Wir bedienen Ihr Telefon persönlich.

„Unser Premiumservice - Ihr Nutzen“

- Wir melden uns mit Ihrem Firmennamen und begrüßen Ihre Kunden

...in Schwizerdütsch
 ...in Deutsch
 ...in italiano
 ...en français
 ...in English

- Qualifizierte und freundliche Auskunft über Ihre Verfügbarkeit
- Wir halten Sie stets per Telefon, E-Mail, Fax oder SMS auf dem Laufenden
- Keine Hintergrundgeräusche, jede Mitarbeiterin hat ihr eigenes Büro
- 25 Jahre Erfahrung
- Ungestörtes arbeiten, mehr Zeit für Ihre Kunden
- Neukunden haben sofort eine Ansprechperson
- Imagegewinn für Sie
- Ferien entspannt geniessen



göttepromotions
 Isabelle Götte
 Falkensteinstrasse 25
 CH-9000 St. Gallen

t +41 (0)71 242 10 10
f +41 (0)71 244 02 04
m info@gottepromotions.ch
w gottepromotions.ch



Familienrecht im Wandel der Zeit

Herr Vetterli, Sie präsidierten zwanzig Jahre lang die Familienrechtskammer am Kantonsgericht St.Gallen. Ganz einfach gefragt: Was ist denn heute unter einer Familie zu verstehen?

Der Schriftsteller Kurt Tucholsky behauptete einmal, eine Familie sei «eine Ansammlung von Menschen verschiedenen Alters und Geschlechts, welche die Hauptaufgabe darin erblicken, ihre Nasen in die Angelegenheiten der anderen zu stecken». Psychologisch betrachtet ist jedes intime Beziehungssystem, das sich durch Abgrenzung nach aussen, Nähe gegen innen und zeitliche Konstanz auszeichnet, eine Familie. Juristisch ge-

sehen gilt als Familie aber nur eine auf bestimmte Weise begründete und damit anerkannte Gemeinschaft, die staatlich geschützt und gefördert wird. Im Mittelpunkt steht noch immer die durch Heirat legalisierte Partnerschaft eines Mannes und einer Frau, die zusammen mit ihren minderjährigen Kindern unter einem Dach leben. Das Gesetz schreibt ihnen freilich nicht vor, wie sie miteinander umzugehen haben; es kümmert sich paradoxerweise erst dann um die Ehe, wenn diese gescheitert ist. Nicht-eheliche Gemeinschaften, Fortsetzungsfamilien, Stieffamilien, Pflegefamilien erhalten gar keine Aufmerksamkeit und genießen keinen Schutz. Immerhin gibt es nun konkrete Vorschläge, die Ehe für alle, auch für gleichgeschlechtliche Paare zu

öffnen, und noch vage Ideen, vermögensrechtliche Folgen nicht mehr an den formellen Status, sondern an das reale Zusammenleben zu knüpfen.

Welches war aus Ihrer Sicht der grösste Fortschritt im schweizerischen Familienrecht?

Das war in meiner Zeit wohl die Revision des Scheidungsrechts. Vorher wurde die Ehe noch als Institution verstanden, als Vereinigung fürs ganze Leben, die nur aus bestimmten Gründen vorzeitig aufgelöst werden konnte. Mit dem neuen Scheidungsrecht ist sie zu einem Dauerschuldverhältnis geworden, welches im gegenseitigen Einverständnis jederzeit beendet oder auf bestimmte

Frist einseitig gekündigt werden kann. Die einverständliche Scheidung bildet das Gegenstück zur freien Partnerwahl: Am Anfang war es das einvernehmliche Ja-Wort und nun ist es das übereinstimmende Nein-Wort. Ehepaare müssen sich nicht mehr scheiden lassen, sie können selbst voneinander scheiden und dabei einen Vertrag schliessen, damit sie sich künftig wieder besser vertragen.

Kennen Sie vielleicht eine Anekdote, die diesen Umbruch zu dokumentieren vermag?

Na ja, da fällt mir der Anspruch eines damals bekannten Fernsehmoderators ein. Er sagte ganz passend, ein Scheidungsurteil sei «der Entscheid eines Schiedsrichters, der das Spiel nicht gesehen hat». Von dieser unmöglichen Aufgabe, im Nachhinein zu prüfen, wer das Scheitern der Ehe verschuldet habe, ist das Gericht zum Glück befreit.

Verändert hat sich also auch der Auftrag der Familienrichterinnen und Familienrichter?

Es handelt sich heute in Familiensachen nicht mehr darum, so rasch als möglich ein Urteil zu fällen, sondern darum, ein solches so gut wie möglich zu vermeiden und die Parteien zu unterstützen, damit

sie ihren Konflikt in eigener Verantwortung bewältigen können. Das ist vor allem dann bedeutsam, wenn Kinder betroffen sind, weil sie unter einem fortgesetzten elterlichen Streit am meisten leiden. In einer Lebenskrise nehmen allerdings die persönlichen Sorgen der Eltern mitunter so breiten Raum ein, dass ihre Erwachsenenkompetenz, sich in die Kinder einzufühlen, verdrängt wird. Dieses Erwachsenen-Ich

muss sozusagen wieder wacherüttelt werden. Falls doch einmal ein Entscheid zu treffen ist, kann das Gericht nicht wie im Obligationenrecht aus einem vergangenen und deshalb feststehenden Sachverhalt Ansprüche ableiten, sondern hat schwierige Prognosen für eine noch ungewisse Zukunft zu stellen. Dabei muss es sich auch mit Migrationsfamilien auseinandersetzen, die wenig Verständnis für unsere Rechtsordnung aufbringen, und Kinder einbeziehen, die ein eigenes Gerechtigkeitsgefühl mitbringen. Die Richterinnen und Richter sollten nicht nur über ein breites juristisches Wissen verfügen, sondern auch methodische Fähigkeiten zur Gesprächsführung und Verhandlungsleitung erwerben sowie soziale Kompetenzen zu einem empathischen, aber gleichwohl neutralen Umgang mit Familien in Not entwickeln. Ich bedaure es immer noch, dass diese unvermeidliche Spezialisierung nicht Anlass zur Bildung eigentlicher Familiengerichte gab, die sich auch mit dem Kindes- und Erwachsenenschutz hätten befassen können.

Das Familienrecht ist ja auch in anderen Punkten revidiert worden. War das immer ein Gewinn oder gelegentlich doch nur der Tausch eines Missstandes gegen einen anderen?

Das Zivilgesetzbuch war einst ein Vorbild für halb Europa. Der familienrechtliche Teil blieb während sechzig Jahren völlig unverändert. Die ersten grossen Reformen betrafen das Kindesrecht und das Eherecht. Sie wurden jeweils zehn Jahre lang vorbereitet. Seither hat sich das Tempo der Revisionen immer mehr beschleunigt. Das hängt allerdings nicht mit einem staatlichen Über-eifer zusammen, sondern mit dem gesellschaftlichen Wan-

del. Nun ist das ZGB zu einer ständigen Baustelle und damit zu einem ewigen Provisorium geworden, was sich auch auf die Qualität der Gesetzgebung auswirkt. Der Plan, die gemeinsame elterliche Sorge zum Regelfall zu erklären, ist ja noch durchaus geglückt, obwohl den Eltern zu wenig deutlich gemacht wurde, dass die Verantwortung zwangsläufig einem allein übertragen werden muss, wenn sie nicht mehr miteinander zu kommunizieren vermögen. Auch das Vorhaben, die Ansprüche in der beruflichen Vorsorge vor und nach einem Rentenfall aufzuteilen, ist noch halbwegs gelungen, obschon es den Ehegatten bei der Scheidung zu leicht gemacht wurde, auf ihren Anteil zu verzichten, solange sie eine irgendwie «angemessene» eigene Vorsorge besitzen. Die Einführung des Betreuungsunterhalts ist hingegen schlicht missraten.

Was ist denn bei der Regelung des Betreuungsunterhalts schiefgegangen?

In der Regel enthält das Gesetz eine Art Musterlösung, hier begnügt es sich mit einem plakativen Schlagwort. Merkwürdig wirkt dabei schon, dass die Abgeltung des Betreuungsaufwands in den Kindesunterhalt eingeschlossen wurde. Damit ist das Kind quasi zum Arbeitgeber seiner Eltern aufgestiegen. Unbefriedigend scheint aber namentlich, dass das Recht keinen einzigen Anhaltspunkt liefert, wie dieser Unterhaltbeitrag bemessen werden soll. Eigentlich müsste es um eine Bewertung der Betreuungsleistung gehen und nicht um eine Unterstützung der Betreuungsperson. In der Botschaft wurde trotzdem vorgeschlagen, die notwendigen Lebenskosten des betreuenden Elternteils zu decken, und diese an sich unverbindliche Anregung ist in Lehre und Praxis diskussionslos übernommen worden.

Ein Scheidungsurteil sei «der Entscheid eines Schiedsrichters, der das Spiel nicht gesehen hat».

Trifft der Eindruck zu, dass jeder Kanton, ja vielleicht sogar jedes Gericht den Betreuungsunterhalt anders berechnet?

Es haben sich zwei Lager gebildet: Nach der einen Auffassung wird der konkrete Grundbedarf der Betreuungsperson ermittelt und ihrem effektiven Verdienst gegenübergestellt; darauf wird das verbleibende Manko mit dem Betreuungsunterhalt aufgefüllt. Nach der anderen, auch vom Kantonsgericht St.Gallen vertretenen Meinung wird der Grundbedarf für eine Wohnregion pauschal festgesetzt; davon wird je nach angenommener Erwerbsquote, unabhängig vom tatsächlichen Lohn ein Anteil als Betreuungsunterhalt bestimmt. Dabei schwanken die Bedarfsansätze zwischen 2'500 und 3'500 Franken im Monat. Ganz unterschiedlich wird sodann auch die Frage beantwortet, in welchem Zeitpunkt einem allein betreuenden Elternteil neben der Familienarbeit eine Erwerbstätigkeit zuzumuten sei – schon ab dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes (wie in Deutschland), beim Eintritt in den Kindergarten, nach dem Übergang in die Primarschule oder wie bisher erst nach dem zehnten Geburtstag des Kindes. Damit ist das Durcheinander komplett, und das Bundesgericht wird es schwer haben, Ordnung zu schaffen. Bis heute hat es damit noch nicht einmal begonnen.

Sie waren neben Ihrem Richterberuf auch als Dozent und Autor tätig. Was hat Sie dazu gebracht?

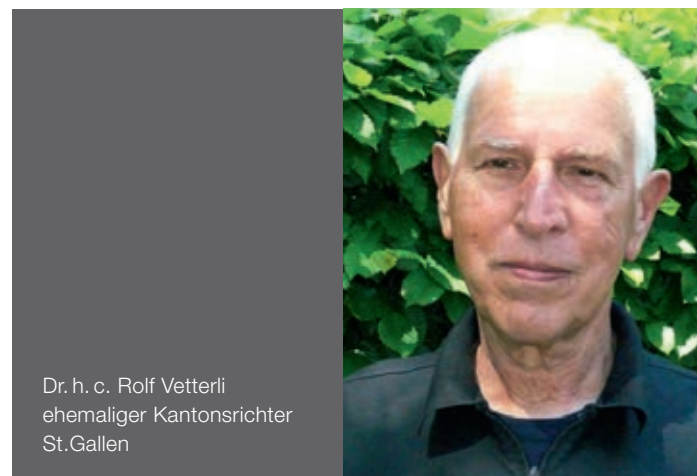
Das Recht prägt mit Geboten und Verboten unser ganzes Leben. Überall – in Gesetzen, Reglementen, Verträgen und Verkehrssignalen – gibt es Normenfallen, in die man blind hineintappen kann. Eine Auf-



klärung wäre dringend nötig. Die Rechtskunde ist aber leider kein Schulfach. Erwachsene erwerben ihre Kenntnisse vor allem aus Kriminalromanen, in denen Detektive rechtsstaatliche Prinzipien systematisch missachten, und aus Gerichtsreportagen, bei denen Journalisten Gerichtsverhandlungen wie Theaterstücke behandeln. Mir war die Rolle eines Wissensvermittlers stets wichtiger als jene einer Autoritätsperson. Ich träumte davon, dass die Justiz ein Stück weit überflüssig würde, wenn die Bürgerinnen und Bürger nur genügend informiert wären. Seit meinem Rücktritt vom Richteramt habe ich die Seiten gewechselt. Ich sitze nun auf der Zuschauerbank und schreibe für das St.Galler Tagblatt Geschichten über den zwar unspektakulären, aber doch vielfältigen Alltag der Gerichte.

Das Buch «Ehe Partnerschaft Kinder», das Sie zusammen mit der renommierten Zürcher Professorin Andrea Büchler verfasst haben, ist soeben neu erschienen. An wen richtet sich dieses Buch?

An sich ist es als Lehrbuch gedacht, in dem die Studierenden aber nicht zum Auswendiglernen verleitet, sondern mit kritischen Fragen zum selbständigen Denken angeregt



werden sollen. Wir bezeichnen es gerne auch als Lese- und Arbeitsbuch, mit dem wir die historische Entwicklung des Familienrechts verständlich beschreiben, das aktuelle Recht anschaulich darstellen, einen Blick über die Grenze in andere Rechtsordnungen ermöglichen und zum praktischen Handeln, etwa bei Verhandlungen oder Kinderanhörungen anleiten möchten.

Das Durcheinander ist komplett, und das Bundesgericht wird es schwer haben, Ordnung zu schaffen. Bis heute hat es damit noch nicht einmal begonnen.

Was ist das Besondere an diesem Buch?

Wir haben uns vor allem bemüht, den Stoff mit Übungsbeispielen, Formulierungsmustern und Berechnungstabellen zu illustrieren. Das Buch enthält zudem rund hundert Fallgeschichten, weil wir überzeugt sind, dass man in einer Zeit, in der klare Leiturteile immer häufiger durch reine Ermessensentscheide ersetzt werden, aus Einzelfällen am meisten lernt. Dabei wird vor allem auch die st.gallische Gerichtspraxis berücksichtigt. Ich habe gewissermassen einen Teil des Buchs zwei Mal geschrieben – zuerst in der Form publizierter Urteile und hierauf als Nacherzählung der eigenen Fälle. ■



Vorsicht bei Verdachtskündigungen!

Entlässt eine Arbeitgeberin einen Arbeitnehmer aufgrund eines blossen Verdachts einer Pflichtverletzung oder Straftat und bestätigt sich in der Folge der Verdacht nicht, so kann eine ordentliche Kündigung missbräuchlich oder eine fristlose Kündigung ungerechtfertigt sein und für die Arbeitgeberin eine Entschädigungszahlung an den Arbeitnehmer zur Folge haben.

Ein Arbeitsverhältnis kann aufgrund der Kündigungsfreiheit grundsätzlich ohne einen besonderen Kündigungsgrund rechtsgültig gekündigt werden. Diese Kündigungsfreiheit verleitet Arbeitgeber dazu, relativ schnell eine ordentliche Kündigung auszusprechen, wenn irgendwelche Verfehlungen eines Arbeitnehmers im Raum stehen. Bei (mutmasslichen) schwerwiegenden Pflichtverletzungen und Straftaten des Arbeitnehmers wird vielleicht sogar fristlos gekündigt. Sofern sich die Kündigung jedoch nur auf einen Verdacht abstützt, sollte eine Kündigung nicht unbedacht ausgesprochen werden, weil die Arbeitgeberin einer

Fürsorgepflicht unterliegt und ihr Kündigungsrecht schonend ausüben muss.

Ordentliche Verdachtskündigung

Pflichtverletzungen des Arbeitnehmers (z.B. der Servicetechniker spricht bei einem Kunden schlecht über seine Arbeitgeberin und deren Produkte) rechtfertigen in der Regel ohne Weiteres eine ordentliche Kündigung. Sobald die Arbeitgeberin aber nur einen Verdacht hat, dass der Arbeitnehmer seine Arbeits- oder Treuepflicht verletzt, ist Vorsicht geboten. Die Kündigung ist nicht automatisch missbräuchlich, wenn sich

der Verdacht im Nachhinein als falsch herausstellt. Eine ordentliche Verdachtskündigung kann aber aufgrund der Art und Weise der Kündigung missbräuchlich sein, insbesondere wenn die Arbeitgeberin die Kündigung fälschlicherweise mit einem Fehlverhalten des Arbeitnehmers begründet und die Vorwürfe durch die Arbeitgeberin ohne ernsthafte Anhaltspunkte und ohne Abklärung des Sachverhalts erhoben wurden. Die Arbeitgeberin darf also nicht leichtfertig Vorwürfe gegen den Arbeitnehmer erheben und die Kündigung aussprechen. Vielmehr müssen ausreichende Verdachtsmomente bestehen und die Arbeitgeberin muss

den Verdacht sorgfältig abklären. Das ergibt sich aus der Fürsorgepflicht der Arbeitgeberin gegenüber dem Arbeitnehmer nach Art. 328 OR. Diese verpflichtet die Arbeitgeberin, den Arbeitnehmer in seiner Persönlichkeit, namentlich in Bezug auf dessen persönliche und berufliche Ehre, zu schützen. Beschuldigt die Arbeitgeberin den Arbeitnehmer leichtfertig, wird dessen Persönlichkeit verletzt. Damit eine ordentliche Verdachtskündigung nicht missbräuchlich ist, muss sich die Arbeitgeberin einerseits darum bemühen, die im Raum stehenden Vorwürfe zu prüfen. Andererseits hat sie dem Arbeitnehmer – je nach Schwere der Vorwürfe – vor der Aussprache der Kündigung eine faire Chance einzuräumen seine Sichtweise zu den Vorwürfen zu äussern. Ohne Gewährung eines solchen Anhörungsrechts besteht die Gefahr, dass die Kündigung missbräuchlich ist, sofern sich später die Vorwürfe als unzutreffend herausstellen sollten. Bei einer missbräuchlichen Kündigung endet das Arbeitsverhältnis zwar mit Ablauf der Kündigungsfrist, der Arbeitnehmer kann von der Arbeitgeberin jedoch eine Entschädigung von bis zu sechs Monatslöhnen verlangen.

Fristlose Verdachtskündigung

Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt nach Art. 337 OR jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf. Ein blosser Verdacht, der Arbeitnehmer habe eine Straftat (z.B. Spesenbetrug oder Diebstahl) oder eine schwere Pflichtverletzung (z.B. Konkurrenzierung oder Manipulation der Arbeitszeiterfassung) begangen, kann dazu führen, dass das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien zerstört ist und eine Weiterführung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr

zumutbar ist. Wenn ein solcher wichtiger Grund vorliegt, ist es entscheidend, dass die fristlose Kündigung möglichst schnell, d.h. innert 2–3 Arbeitstagen seit Kenntnis des Grundes, ausgesprochen wird. Ansonsten erfolgt die fristlose Kündigung zu spät und wird ungerechtfertigt sein.

Die Arbeitgeberin spricht eine fristlose Verdachtskündigung aber auf eigenes Risiko aus und muss in einem allfälligen späteren Gerichtsverfahren beweisen können, dass der Verdacht berechtigt war. Kann das Fehlverhalten später bewiesen werden und erfüllt dieses die Anforderung an einen wichtigen Grund, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, war die fristlose Verdachtskündigung ohne Weiteres zulässig. Kann das verdächtige Fehlverhalten später aber nicht bewiesen werden, so liegt grundsätzlich eine ungerechtfertigte fristlose Kündigung vor. Der Arbeitnehmer hat in diesem Fall einen Anspruch auf Schadenersatz im Umfang des Lohnes bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist sowie auf eine Entschädigung in Höhe von maximal sechs Monatslöhnen.

Eine fristlose Verdachtskündigung kann aber in zwei Ausnahmefällen gerechtfertigt sein, auch wenn sich der Verdacht nachträglich nicht bestätigt. Das ist einerseits der Fall, wenn der Arbeitnehmer die Abklärung des Verdachts treuwidrig behindert oder verunmöglicht (z.B. Vernichtung von Beweismitteln). Andererseits ist eine fristlose Verdachtskündigung auch ohne späteren Nachweis des Verdachts berechtigt, wenn die Arbeitgeberin den Verdacht mit allen zumutbaren Massnahmen abgeklärt hat und der Verdacht weiterhin besteht. Eine genügende Abklärung in diesem Sinne erfordert aber auch die Anhörung des betroffenen Arbeitnehmers, damit sich dieser zum ihm vorgeworfenen Fehlverhalten und Sachverhalt äussern kann.



Dr. iur. Stefan Rieder
Rechtsanwalt und Notar
St. Gallen

Fazit

Hat eine Arbeitgeberin den Verdacht, dass ein Arbeitnehmer eine Straftat begangen oder seine Arbeits- oder Treuepflicht (schwerwiegend) verletzt hat, steht regelmässig eine ordentliche oder fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses zur Disposition. Eine Kündigung wegen Verdachts, egal ob ordentlich oder fristlos, sollte aber immer sorgfältig überdacht werden. Kommt es später infolge einer missbräuchlichen oder ungerechtfertigten fristlosen Kündigung zu einem Gerichtsverfahren und der Verdacht lässt sich nicht bestätigen, dann sollte die Arbeitgeberin gut dokumentiert sein und so aufzeigen können, dass sie die Verdachtsmomente mit zumutbaren Massnahmen abgeklärt hat und sich aufgrund des weiterhin bestehenden Verdachts zur Kündigung veranlasst sah. Dabei ist es regelmässig auch erforderlich, den betroffenen Arbeitnehmer mit den Vorwürfen zu konfrontieren und ihm Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern. Je nach Art der Vorwürfe, z.B. wenn gegen einen Arbeitnehmer Verdachtsmomente in Bezug auf Straftaten, sexuelle Belästigung oder Mobbing bestehen, kann es sinnvoll sein, dass ein unabhängiger externer Rechtsanwalt die Vorwürfe für die Arbeitgeberin möglichst schnell, fair und vollständig untersucht. ■

Eine Kündigung wegen Verdachts sollte immer sorgfältig überdacht werden.



Steuervorlage 17 – ein neuer Anlauf zur Unternehmenssteuerreform?!

Die Eidgenossenschaft hat der Europäischen Union (EU) am 14. Oktober 2014 zugesichert, die aus Sicht der EU sog. «schädlichen Steuerregimes» abzuschaffen, wobei sich die EU im Gegenzug verpflichtete, bereits bestehende Massnahmen einzelner EU-Mitgliedsländer gegen die Schweiz zeitgleich aufzuheben. Zur Umsetzung der gegebenen Zusage wurde von Bundesrat und Parlament eine Vorlage zur «Unternehmenssteuerreform III» ausgearbeitet, über welche das Schweizer Stimmvolk anfangs 2017 abgestimmt hat. Nach der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III nimmt der Bundesrat nun mit der «Steuervorlage 17» einen

neuen Anlauf. Die Vorlage umfasst – jedenfalls in der in die Vernehmlassung geschickten Fassung – diverse bereits bekannte Instrumente. In diesem Beitrag sollen diese Instrumente vorgestellt und gleichzeitig der unternehmerische Handlungsbedarf adressiert werden.

Weshalb gibt es eine Steuervorlage 17?

Am 12. Februar 2017 lehnte das Schweizer Stimmvolk die Vorlage «Unternehmenssteuerreform III» mit fast 60 Prozent Nein-Stimmen ab. Auch im Kanton St. Gallen konnten sich lediglich 41,3 Prozent der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu einem Ja durchringen.

Mit dem Nein war und ist das Thema jedoch nicht vom Tisch. Der internationale Druck hat nach dem Nein des Stimmvolks nicht abgenommen, weshalb der Bundesrat rasch eine neue Vorlage in die Vernehmlassung geschickt hat. Die Vernehmlassung wurde am 6. Dezember 2017 abgeschlossen. Der Bundesrat hat sich in der Folge umgehend an deren Auswertung gemacht.

Worum geht es konkret?

Die mit der Steuervorlage 17 verfolgten Ziele sind deckungsgleich mit den Zielen der Unternehmenssteuerreform III. Es geht um die Wiederherstellung

der internationalen Akzeptanz des Schweizer Steuersystems bei gleichzeitiger Erhaltung der Standortattraktivität im internationalen Vergleich sowie die Sicherung angemessener Steuereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden.

Das neue Reformpaket besteht aus einem ganzen Strauss von Einzelmassnahmen, ist jedoch modular aufgebaut und lässt den Kantonen einen gewissen Umsetzungsspielraum.

Obligatorisch ist gemäss Steuervorlage 17 die Abschaffung der kantonalen Regelungen für sog. «Statusgesellschaften», wozu etwa Holding- und Domizilgesellschaften sowie gemischte Gesellschaften gehören. Das sog. «Holdingprivileg», welches juristische Personen, die hauptsächlich Beteiligungen an anderen Unternehmen halten und selber keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben, von der kantonalen Gewinnsteuer befreit, wird deshalb mit Umsetzung der Steuervorlage 17 Geschichte sein. Auf Bundesebene gibt es schon bis anhin keine «Statusgesellschaften».

Um die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Steuersystems trotz der Abschaffung der Steuerprivilegien für bestimmte Gesellschaften nicht zu gefährden und dennoch die für den Staat nötigen Steuereinnahmen sicherzustellen, sieht die Steuervorlage 17 diverse Massnahmen vor, von denen an dieser Stelle einzelne ausgewählt kurz skizziert werden:

• Einführung einer Patentbox:

Die Patentbox, die in verschiedenen europäischen Ländern bereits umgesetzt ist, bezweckt die steuerliche Begünstigung der Gewinne aus Patenten und vergleichbaren immateriellen Rechten. Ihre Einführung hat nicht nur direkte steuerliche Auswirkungen, sondern soll auch die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit befördern. Die Einführung der Patentbox soll für die Kantone obligatorisch sein. Auf Bundesebene ist sie nicht vorgesehen.

Die Regierung des Kantons St.Gallen sieht in der Patentbox lediglich einen geringen Nutzen, weshalb die dafür qualifizierenden Erträge um nicht mehr als 50 Prozent ermässigt werden sollen.

• Erhöhung der Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen:

Zusätzlich zur Patentbox sollen die Kantone die Möglichkeit haben, die Forschungs- und Entwicklungskosten noch weiter zu privilegieren. Die Einführung eines solchen input-orientierten Sonderabzuges ist aber freiwillig. Auf Bundesebene ist kein zusätzlicher Abzug vorgesehen.

Die Regierung des Kantons St.Gallen denkt an einen Abzug für Forschungs- und Entwicklungskosten, der die effektiven Kosten um maximal 50 Prozent übersteigt. Der Hauptfokus soll dabei auf den Personalkosten liegen.

• Reduktion des ordentlichen kantonalen Gewinnsteuersatzes für alle Gesellschaften:

Die Steuervorlage 17 würde es den Kantonen erlauben, die Gewinnsteuersätze für alle Gesellschaften zu senken. Damit könnten einerseits Mehreinnahmen aufgrund des Wegfalls des Holdingprivilegs ausgeglichen und andererseits ein «Steuerschock» für Statusgesellschaften vermieden werden. Da die Umsetzung solcher Steuersenkungen im Rahmen des kantonalen Gesetzgebungsprozesses zu erfolgen hätte, ist offen, ob und in welchem Umfang die einzelnen Kantone davon Gebrauch machen würden.

Die Regierung des Kantons St.Gallen setzt auf eine Gewinnsteuersenkung von 17,4 Prozent auf rund 15,2 Prozent. Damit wird sich eine Verbesserung der Position im interkantonalen Wettbewerb allerdings nicht erreichen lassen.

• Erhöhung der Teilbesteuerung auf Dividenden:

Die reduzierte Besteuerung

bestimmter Dividendeneinkünfte war – zwecks Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung durch die Besteuerung von Gewinnen auf Stufe Gesellschaft und zusätzlich bei deren Ausschüttung an die Anteilhaber – mit der Unternehmenssteuerreform II im Jahre 2008 eingeführt worden. Da diese angebliche Privilegierung von Aktionären politisch in der Folge nicht unumstritten geblieben ist, aber auch als Gegengewicht zur Senkung der Gewinnsteuersätze auf Stufe der Unternehmen, soll die Teilbesteuerung von heute 50 Prozent bzw. 60 Prozent auf 70 Prozent erhöht werden.

Im Kanton St.Gallen will die Regierung das heute geltende Halbsatzverfahren für die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung durch das Teilbesteuerungsverfahren (Mindestbesteuerung von 70 Prozent) ersetzen.

Verzichtet hat der Bundesrat auf einzelne Massnahmen, die im Abstimmungskampf über die USR III besonders umstritten waren, vor allem auf die sog. zinsbereinigte Gewinnsteuer, welche die Gleichbehandlung von Fremd- und Eigenkapital bezweckt. Zudem soll der Bundeshaushalt mit der Steuervorlage 17 weniger stark belastet werden. Gleichzeitig sollen die Städte und Gemeinden angemessen berücksichtigt und zu erwartende Steuerausfälle durch Unternehmen und Unternehmer gegenfinanziert werden. Ob

und welche Änderungen sich diesbezüglich im Rahmen der parlamentarischen Beratung noch ergeben werden, ist offen. Immerhin haben Stimmen aus dem Kanton Zürich bereits angekündigt, die zinsbereinigte Gewinnsteuer nochmals auf den Tisch zu bringen.

Wie sieht die Zeitachse aus?

Nach Abschluss und Auswertung der Vernehmlassung

Die Patentbox ... bezweckt die steuerliche Begünstigung der Gewinne aus Patenten und vergleichbaren immateriellen Rechten.



lic. iur. Thomas Stadelmann,
EMBA, HSG
Rechtsanwalt und
öffentlicher Notar
Gossau SG

hat der Bundesrat bereits an seiner Sitzung vom 31. Januar 2018 die Eckwerte für die Botschaft zur Steuervorlage 17 beschlossen. Das Eidgenössische Finanzdepartement wurde beauftragt, bis Ende März 2018 die Botschaft auszuarbeiten. Innert gleicher Frist soll dasselbe Departement auch eine Schätzung der dynamischen Auswirkungen der Steuervorlage 17 auf Bund und Kantone erstellen. Da der Bundesrat das Geschäft nach wie vor als sehr dringlich erachtet, hat er die

Botschaft unmittelbar nach ihrer Verabschiedung am 21. März 2018 dem Parlament zu-geleitet, damit die parlamentari-sche Beratung idealerweise bereits in der Herbstsession 2018 abgeschlossen werden kann. Falls kein Referendum ergriffen werden oder zustan-de kommen sollte, könnten bei diesem Zeitplan erste Mass-nahmen bereits anfangs 2019 in Kraft treten, der Hauptteil der Vorlage anfangs 2020.

Was bedeutet die Steuervorlage 17 für Unternehmen in der Schweiz?

Der Rhythmus der Steuer-gesetzgebung hat in den letzten Jahren – vor allem aufgrund des internationalen Drucks, aber auch wegen des immer stärkeren Steuerwettbewerbs – erheblich zugenommen. Dies erschwert die Steuer-pla-nung natürlich erheblich. Bei der Steuervorlage 17 gilt – wie immer bei sich verändernden Rahmenbedingungen –, dass den Unternehmen ans Herz zu legen ist, sich mit der Pla-nung verschiedener Szena-

rien Handlungsspielraum zu verschaffen und verschiedene Handlungsalternativen zu entwickeln. Die Vorteile aus den vorgesehenen Entlastungs-massnahmen (wie Erhöhung des Forschungs- und Ent-wicklungsabzuges, Einführung einer Patentbox) und Möglich-keiten aufgrund der Aufde-ckung sowie privilegierten Be-steuerung früher entstandener stiller Reserven sollten evaluiert und gegebenenfalls genutzt werden. Gerade das im Zuge von Nachfolgeregelungen be-liebte und etablierte Institut der Akquisitionsholding muss aber einer kritischen Prüfung unter-zogen werden. Keinesfalls zu empfehlen ist eine rein passive Haltung und blosses Abwar-ten. Die Entwicklungen bieten zu viele Chancen, die genutzt werden können, aber auch zu viele Risiken, die abgewendet werden sollten. ■



oben an der MARKTGASSE 23
ST.GALLEN, www.chronometrie.ch

Die weltbesten Uhren- & Schmuckmarken
vertrauen dem Fachgeschäft mit der am längsten
dokumentierten Zeitkompetenz - seit 1886!

Und Sie?

Breitling
Bulgari
Cartier
FREDERIQUE CONSTANT
IWC
Jaeger-LeCoultre
Max Bill
Nomos
Omega
Oris
Pamigiani
Reuge
Erwin Sattler
Vacheron Constantin
Victorinox
Angela Hübel
Capolavoro
cédé
Century
Furrer-Jacot
Jochen Pohl
Jörg Heinz
Marco Bicego
Niesing
Pesavento
Schaffrath
Silhouette

Aus dem Bundesgericht

Fehlende zivilrechtliche Sanktionsmöglichkeit beim Wegbringen von Kleinkindern

Sachverhalt: In einer «Nacht-und-Nebel»-Aktion zog die Mutter mit ihren beiden Kindern (vier und fünf Jahre alt) aus der ehelichen Wohnung im Kanton Aargau aus und verlegte ihren Wohnsitz nach Bellinzona. Der Vater wollte diese Verunmöglichung des persönlichen Verkehrs mit seinen Kindern nicht dulden. Der Fall endete vor Gericht.

Prozessgeschichte: Im Eheschutzverfahren schützte das erstinstanzliche Gericht das Verhalten der Mutter nicht. Es wies die Mutter vielmehr an, den Wohnsitz wieder in den Umkreis von eineinhalb Stunden Fahrzeit mit dem öffentlichen Verkehr (gerechnet ab dem früheren Wohnort) zu verlegen. Damit wäre dem Vater der persönliche Verkehr mit seinen Kindern wieder leichter möglich gewesen. Gegen den erstinstanzlichen Entscheid wehrte

sich die Mutter im Berufungsverfahren vor der zweiten Instanz erfolgreich: Die gerichtliche Weisung wurde vom Obergericht ersatzlos aufgehoben. Obendrauf kürzte das Obergericht das Ferienrecht des Vaters von vier auf zwei Wochen pro Jahr. Der Vater zog das Urteil weiter an das höchste Gericht.

Urteil des Bundesgerichts: Das Bundesgericht hielt zunächst fest, dass mit dem heimlichen Umzug das Aufenthaltsortbestimmungsrecht des Vaters verletzt worden sei. Zudem rügte es das Obergericht, weil es das Recht willkürlich angewendet habe, indem es einen der Hauptpunkte der kürzlichen Sorgerechtsrevision verkannt habe. Das Bundesgericht erklärte, mit der Gesetzesrevision sei beabsichtigt gewesen, das Aufenthaltsortbestimmungsrecht von der Frage der Obhut zu lösen. Nach Meinung des Bundesgerichts habe das Obergericht von der Zuteilung der alleinigen Obhut an die Mutter zu Unrecht auf eine Genehmigung des Aufenthaltsortes geschlossen.

(Nicht-)Umsetzbarkeit in der Praxis:

Das Urteil mag auf den ersten Blick als aus Sicht des Vaters erfreulich erscheinen. Allerdings ist es auf den zweiten Blick ein Erfolg lediglich auf dem Papier. Das Bundesgericht stellte nämlich auch klar, dass es bei der Verlegung des Aufenthaltsortes ohne Zustimmung des anderen Elternteils keine direkte zivilrechtliche Sanktionsmöglichkeit gebe. Eine indirekte Sanktion wäre zwar im Rahmen der Neuzuteilung der Obhut an sich umsetzbar, dies stand jedoch in der zu entscheidenden Konstellation nicht zur Diskussion. Die Möglichkeit, eine Massnahme gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB zu erlassen – dafür hatte sich die erste Instanz ausgesprochen – verneinte das Bundesgericht ebenfalls: Solche Kindesschutzmassnahmen seien nicht als Begleitinstrument zu Art. 301a ZGB gedacht, mit welchem sich ein Gebotsmissbrauch oder ein rechtsmissbräuchliches Verhalten eines sorgeberechtigten Elternteils



sanktionieren liesse. Ausschliessliches Kriterium beim Erlass einer Kindesschutzmassnahme im Sinne von Art. 307 Abs. 3 ZGB sei die Gefährdung des Kindeswohls. Die Wegzugsautonomie der Eltern bleibe davon unberührt. Eine Gefährdung des Kindeswohls sei aber im zu entscheidenden Fall nicht erstellt, da die Auswirkungen des Umzuges primär in einer Erschwerung der Sorgerechtsausübung durch den Vater bestünden. Das geeignete Instrument, um der bei dieser Ausgangslage möglichen physischen und sprachlichen Entfremdung der Kinder vom Vater zu begegnen, sei eine Anpassung des Besuchsrechts. In diesem Punkte rügte das Bundesgericht die Vorinstanz wiederum. Das lapidare Abstellen und Verweisen auf die «Gerichtsüblichkeit» gehe in besonderen Situationen nicht an. Gerade in Wegzugsfällen ist es aus Sicht des Bundesgerichts willkürlich, nicht auf die Verhältnisse im Einzelfall abzustellen. Das Obergericht «durfte» sich deshalb nach der Rückweisung durch das Bundesgericht nochmals mit der Materie auseinandersetzen...

*Urteil 5A_47/2017 des Bundesgerichts
vom 6. November 2017 (zur Publikation vorgesehen)*

IMPRESSUM

Herausgeber

St.Galler Anwaltsverband SGAV
Postfach 1829, 9001 St.Gallen
Tel. 071 227 10 20
info@sgav.ch
www.sgav.ch

Redaktion

PR-Kommission
St.Galler Anwaltsverband SGAV

Inserateverwaltung

PHMedia GmbH
Peter Heer
Neuensteigstrasse 3
9424 Rheineck
Tel. 071 888 77 09
heer@phmedia.ch

Layout/Druck

Schmid-Fehr AG
Hauptstrasse 20
9403 Goldach
Tel. 071 844 03 03
info@schmid-fehr.ch
www.schmid-fehr.ch

Erscheinungsweise

2x pro Jahr

Business Software für rationelle Leistungserfassung



- Apps für Smartphones und iPads zur Arbeitszeit-, Leistungs- und Spesenerfassung
- Stundenkontrolle nach verrechenbaren Stunden, Gleitzeit, Absenzen
- Fristen- und Aktivitätenkontrolle
- Projektcontrolling und Nachkalkulation für jede Projektphase
- Automatische Fakturierung von Pauschalen, Vertragshonoraren und Regieleistungen
- Produktivitätsauswertungen

www.abacus.ch